

Dresden, 27. Januar 2014

Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Der Studierendenrat wird im Folgenden kurz StuRa genannt, die Hochschule für Bildende Künste Dresden mit HfBK Dresden abgekürzt. Sprachlich wird sich im Folgenden an einer jüngeren Variante gender-sensibler Schreibweisen, dem Gender Gap, orientiert.¹

A. Die Studierendenschaft

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus den Studierenden der HfBK Dresden, sofern diese nicht ihren Austritt aus der Studierendenschaft erklärt haben. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studierendenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit.
- (3) Sie hat das Recht, mit anderen Studierendenräten in der Konferenz der Sächsischen Studierendenräte (KSS) zusammenzuarbeiten.
- (4) Die Studierendenschaft der HfBK Dresden ist nicht in Fachschaften untergliedert.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Studierendenschaft sind die

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden,
2. Mitwirkung an Evaluations- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 und 3 SächsHSFG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studierenden,
4. Unterstützung der Studierenden im Studium,

¹ „Der Unterstrich signalisiert Brüche und Leerstellen in als eindeutig vorgestellten Genderkonzepten und irritiert damit eindeutige Wahrnehmungen. [...] Durch den Unterstrich in personalen Appellationsformen wird somit die Vorgängigkeit und Natürlichkeit von Zweigeschlechtlichkeit in Frage gestellt.“, Hornscheidt, Antje (2007): Sprachliche Kategorisierung als Grundlage und Problem des Redens über Interdependenzen. Aspekte sprachlicher Normalisierung und Privilegierung. In: Walgenbach, Katharina; Dietze, Gabriele; Hornscheidt, Antje & Palm, Kerstin: Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen: Budrich Verlag 2007. 104f.

5. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
6. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder; Folgen des Austritts

- (1) Alle Student_innen der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung.
- (3) Diese Satzung sowie alle anderen durch den StuRa erlassenen Ordnungen sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft bindend.

Tritt ein_e Student_in aus der verfassten Studierendenschaft aus, verliert sie_er das Recht auf die Mitwirkung an der studentischen Selbstverwaltung. Aus der verfassten Studierendenschaft ausgetretene Studierende dürfen Einrichtungen und Veranstaltungen der Studierendenschaft nicht nutzen. Sie erhalten keine Förderungen und Unterstützungen durch die Studierendenschaft.

B. Der Studierendenrat (StuRa)

§ 4 Grundsätze

Der StuRa ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Er vertritt die Studierendenschaft.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse

Der StuRa hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufgaben der Studierendenschaft (siehe §2) wahrzunehmen und Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
2. in Angelegenheiten der Studierendenschaft zu entscheiden und Stellungnahmen abzugeben,
3. die Satzung der Studierendenschaft und weitere Ordnungen zu beschließen,
4. den Haushaltsplan zu beschließen, den Jahresabschluss zu genehmigen und der Geschäftsführung nachzugehen.
5. die Vorsitzenden und die Referent_innen zu wählen und einzusetzen

6. über die Abwahl der Vorsitzenden zu entscheiden,
7. die Vertreter_innen der Studierendenschaft in sonstige, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührende Einrichtungen und Organe zu entsenden, sofern nicht eine andere Zuständigkeit geregelt ist.

§ 6 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der StuRa wird in freier, geheimer und gleicher Wahl nach der Wahlordnung der Studierendenschaft von allen Studierenden gewählt. Er besteht aus maximal 10 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der StuRa-Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Wintersemester und endet mit dem Ablauf des darauf folgenden Sommersemesters. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl bis zum Ende der Amtszeit der Mitglieder des StuRas nicht zustande, so verlängert sich die Amtszeit der Mitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger_innen.
- (3) Die Mitgliedschaft im StuRa erlischt
 1. durch Austritt aus der verfassten Studierendenschaft,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Ablauf der Amtszeit (Abs. 2),
 4. durch Niederlegung des Mandats,
 5. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit,
 6. im Falle des Ablebens.

§ 7 Weitere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter_innen

Zur Unterstützung der Arbeit des StuRas kann dieser Studierende für bestimmte, zeitlich begrenzte ehrenamtliche Tätigkeiten berufen. Diese Studierenden haben keine Vertretungsbefugnis für die Studierendenschaft sowie keinen Sitz und keine Stimme im StuRa.

§ 8 Stimmrechte

Jedes Mitglied des StuRas hat jeweils nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der StuRa ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei jeder Sitzung des StuRas ist zu Beginn und auf Antrag die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Ist der StuRa danach nicht beschlussfähig, wird unter angemessener Ladungsfrist eine neue Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen. In dieser Sitzung ist der Studierendenrat in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist mit der Einberufung hinzuweisen.

§ 10 Turnus der StuRa-Sitzung

- (1) Der StuRa tagt in der Vorlesungszeit möglichst jede Woche. Zu Beginn eines jeden Semesters wird dazu durch die Mitglieder des StuRas ein Termin pro Woche festgelegt. Ausfälle oder Terminänderungen sind mindestens vier Tage vorher bekannt zu geben.
- (2) In der vorlesungsfreien Zeit kann eine Sitzung durch eine_n Sprecher_in des StuRas unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des StuRas sowie öffentlichem Aushang einberufen werden.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung des StuRas ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des StuRas dies verlangt. Für die außerordentliche Sitzung gelten die Vorschriften einer ordentlichen Sitzung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Der StuRa entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung und in anderen Ordnungen keine andere Mehrheit vorgesehen ist.
- (2) Der StuRa stimmt in der Regel offen ab. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Wahlen und Entscheidungen in Personalangelegenheiten finden geheim statt.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der StuRa Kommissionen bilden.
- (4) Die Beschlüsse werden durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Öffentlichkeit

- (1) Der StuRa tagt hochschulöffentlich. Jedes Mitglied kann außer bei Anträgen zu Geschäftsangelegenheiten geheime Abstimmungen zu verlangen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat Rede- und Antragsrecht.
- (3) Die Sitzungen des StuRas werden protokolliert und archiviert. Sie sind öffentlich und können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft im Büro des StuRas während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 13 Anträge

- (1) Anträge an den StuRa sind schriftlich bis spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des StuRas bei den Sprecher_innen einzureichen. In dringenden Angelegenheiten sind die Anträge bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung des Studierendenrates bei den Sprecher_innen einzureichen.
- (2) Anträge enthalten insbesondere
 - a. Namen und Anschrift der_s Antragstellerin_s,
 - b. Telefonnummer der_s Antragstellerin_s, sofern sie oder er über einen Telefonanschluss verfügt,
 - c. eine E-Mail-Adresse, sofern vorhanden,
 - d. eine Beschreibung der beantragten Sache,
 - e. die Unterschrift der_s Antragstellerin_s.

§ 14 Vorsitz/ Außenvertretung des StuRas

- (1) Der StuRa wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorsitz vertritt den StuRa nach außen.
- (2) Die Vorsitzenden sind für Eilentscheidungen zuständig, wenn eine Sitzung des Studierendenrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann. Über die nach Satz 1 getroffenen Entscheidungen ist der StuRa auf seiner nächsten Sitzung zu informieren. Darüber hinaus übernehmen die Vorsitzenden die Außenvertretung des StuRas. (Vgl. § 15 Geschäftsverteilung)
- (3) Die Amtszeit der Vorsitzenden endet vor Ablauf der Wahlperiode des StuRas
 - a. durch Rücktritt
 - b. durch Abwahl
 - c. durch Austritt aus der Verfassten Studierendenschaft
 - d. durch Exmatrikulation
 - e. durch Aufgabe oder Verlust des Mandates im StuRa
 - f. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit
 - g. im Falle des Ablebens.

- (4) Die Rücktrittserklärung einer_s Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber den Mitgliedern des StuRas zu erklären. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, die Außenvertretung bis zur Wahl eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (5) Die Abwahl einer_s Vorsitzenden ist nur durch Neuwahl des Vorsitizes möglich.

§ 15 Geschäftsverteilung

- (1) Für die Dauer der Wahlperiode sind Referate zu ernennen, die die Geschäfte des StuRas verwalten. Das Referat für Finanzen übernimmt hierbei die Verwaltung der Finanzen.
- (2) Das Referat für Finanzen führt im Sinne des StuRas die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und zwar in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien des StuRas. Die Referent_innen sind nicht allein vertretungsberechtigt. Sämtliche Erklärungen sind von beiden Referent_innen zu unterzeichnen. Die Referent_innen führen die Beschlüsse des StuRas aus und sind ihm dafür rechenschaftspflichtig.
- (3) Das Referat für Finanzen ist zugleich verantwortlich für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans nach § 29 Abs. 3 SächsHSFG. Es bewirtschaftet die Mittel der Studierendenschaft nach Maßgabe der vom StuRa beschlossenen Finanzordnung. Der StuRa legt fest, welche beiden Mitglieder aus eigener Mitte diese Aufgabe wahrnehmen.
- (4) Die Referent_innen sind zur Teilnahme an den Sitzungen des StuRas verpflichtet.
- (5) Das Referat für Finanzen ist verpflichtet, dem StuRa auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben und Einsicht in alle Unterlagen der Studierendenschaft und des StuRas zu gewähren.
- (6) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und eines Beschlusses des Studierendennrates; Eilentscheidungen nach §14 bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Referate des Studierendennrates

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit der Geschäftsführung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 15 werden für bestimmte Aufgabenbereiche Referate eingerichtet. Der Studierendennrat ernennt für jedes Referat mindestens eine_n Referent_in. Die Ernennung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Studierendennrates, sofern der Studierendennrat nicht etwas anderes beschließt. Die Abberufung von Referent_innen ist jederzeit möglich.
- (2) Die Geschäftsführung ist den Referaten gegenüber weisungsberechtigt.

- (3) Die Referent_innen haben keine Vertretungsbefugnis. Sie müssen nicht dem Studierendenrat als Mitglied angehören. Auf Anforderung sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenrates verpflichtet.
- (4) Ständige Referate sind:
 - a. Kultur/Soziales
 - b. Hochschulpolitik/Intern
 - c. Hochschulpolitik/Außen
 - d. Finanzen/Anträge
 - e. Öffentlichkeit/Erasmus
 - f. Politische Bildung/Gleichstellung
 - e. Sonstiges

Desweiteren ist es möglich, weitere Referate innerhalb einer Wahlperiode bei Zustimmung der Mehrheit zu gründen.

- (5) Die Bildung, Änderung und Aufhebung weiterer Referate obliegt dem Studierendenrat.
- (6) Das Referat Öffentlichkeit/Erasmus vertritt die Interessen der ausländischen Studierenden im Studierendenrat. Ihm soll möglichst ein_e ausländische_r Studierende_r als Referent_in angehören.

§ 17 Arbeitsgemeinschaften des Studierendenrates

- (1) Eine Arbeitsgemeinschaft des Studierendenrates ist ein durch den Studierendenrat bestätigter und unterstützter Zusammenschluss von Mitgliedern der Studierendenschaft, die gemeinsame Interessen oder einen gemeinsamen Zweck verfolgen.
- (2) Diese darf sich als „AG des StuRas“ in der Öffentlichkeit äußern.
- (3) Eine AG besteht aus einem gewählten Leiter und mindestens einem Mitglied. Sie wählt die oder den Leiter_in aus ihrer Mitte.
- (4) Eine AG hat uneingeschränktes Rede- und Antragsrecht auf einer StuRa-Sitzung.
- (5) Die oder der AG-Leiter_in vertritt die Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Die Arbeitsgemeinschaft kann sich jederzeit selbst auflösen. Die Auflösung ist dem StuRa durch die oder den Leiter_in der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Danach erlischt die Arbeitsgemeinschaft.
- (6) Der StuRa kann durch Beschluss die Anerkennung des Zusammenschlusses als Arbeitsgemeinschaft jederzeit widerrufen.

§ 18 Urabstimmung

- (1) Der StuRa kann eine Urabstimmung aller Mitglieder der Studierendenschaft mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen.
- (2) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Vorlesungswochen nach dem Beschluss des StuRas an fünf Vorlesungstagen vom zu bildenden Wahlausschluss durchgeführt.
- (3) Die Urabstimmung ist unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Abstimmenden mit „Ja“ stimmen und wenn sich mind. 30% aller Stimmberechtigten an der Wahl beteiligen.
- (5) Das Ergebnis der Urabstimmung hat für den StuRa empfehlenden Charakter. Eine Bindung an das Ergebnis besteht nicht.

C. Finanzwesen der Studierendenschaft**§ 19 Finanz- und Beitragsordnung**

- (1) Der Studierendenrat gibt sich eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung gemäß § 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 SächsHSFG.
- (2) Das Nähere zum Finanzwesen der Studierendenschaft, insbesondere zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, regeln die in Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Ordnungen.

D. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten tritt zugleich die bisher geltende Satzung der Studierendenschaft außer Kraft.

Dresden, den 27. Januar 2014

Vorsitzende_r

stellvertr. Vorsitzende_r

Referat für Finanzen

Referat für Hochschulpolitik, innen

Referat für Hochschulpolitik, außen

Referat für Öffentlichkeitsarbeit

Referat für Politische Bildung/ Gleichstellung

Referat für Kultur/ Soziales